

# BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 506 vom 2. März 2018

BE Obergericht, 2018-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2017\\_506](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_506)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 506 du 2 mars 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 506 del 2 marzo 2018

## Regeste

Beschlagnahme | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## Erwägungen

### E. 1

Am 20. Juni 2016 beschlagnahmte die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das bei der L. \_\_\_\_\_ AG gelagerte tizianeske Gemälde «The Repose on the Flight Into Egypt», Gel auf Leinwand, 150 x 200 cm, Urheber unbekannt (nachfolgend: Gemälde); dies zur Durchsetzung einer Ersatzforderung gegenüber den beschuldigten Personen M. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer), zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen, im Hinblick auf eine Einziehung oder zur Rückgabe an die letztmaligen Besitzer/Eigentümer (pag. 07.014.001 f.). Das Gemälde lagerte auch nach der Beschlagnahme bei der L. \_\_\_\_\_ AG auf den Namen von N. \_\_\_\_\_ sel. (vgl. Lagerschein L. \_\_\_\_\_ AG, pag. 08.001.282 f.). Für die aus der Lagerung des Gemäldes entstehenden Kosten gemäss Lagervertrag kam weiterhin die Erbengemeinschaft O. \_\_\_\_\_ auf (vgl. Rechnung 80162451 der L. \_\_\_\_\_ AG vom 14. Juni 2016, pag. 07.084.012). Den Beschuldigten, den Privatklägern sowie anderen Verfahrensbeteiligten gewährte die Staatsanwaltschaft am 21. August 2017 das rechtliche Gehör bezüglich der in Aussicht gestellten Aufhebung der Beschlagnahme des Gemäldes und dessen Zusprechung an die berechtigte Partei (Art. 267 Abs. 5 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312]) unter gleichzeitiger Aufforderung zur Geltendmachung eigener Ansprüche am Gemälde. Am 28. November 2017 verfügte die Staatsanwaltschaft was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.